

Beitragsordnung (gültig ab 31.03.2017)

Mitglied Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf die AöW-Satzung	Beitragskriterien	
Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Sondervermögen (Kommunen, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, §4 Abs. 1 Ziffer a)	Einwohner (Kriterium 1)	
Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich rechtlicher Organisationsform (Zweckverbände, AöR, KdöR, Kommunalunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, §4 Abs. 1 Ziffer b, c, d, e)	Gesamtleistung (Umsatz/Gebühreneinnahmen/Beitragseinnahmen) in EUR (Kriterium 2)	
Juristische Personen des Privatrechts (100% Eigengesellschaften, §4 Abs. 2)	Gesamtleistung/Umsatz in EUR (Kriterium 2)	
Verbände, Vereine, Interessenvertretungen (§4 Abs. 3)	Verwaltungshaushalt in EUR (Kriterium 3)	
Außerordentliche Mitglieder (§4 Abs. 5) a) natürliche Personen b) andere Institutionen öffentlichen Rechts	Mindestens a) 60,00 EUR b) 120 EUR	
Beitragszuordnung	Beitrag in €	Stimmen in MV
Zu 1. bis 5.000 Zu 2. bis 500.000 EUR Zu 3. bis 500.000 EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	300,00 1
Zu 1. bis 10.000 Zu 2. bis 1 Mio. EUR Zu 3. bis 1 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	625,00 2
Zu 1. 10.001 bis 50.000 Zu 2. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Zu 3. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	1.250,00 3
Zu 1. 50.001 bis 100.000 Zu 2. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Zu 3. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	2.500,00 4
Zu 1. 100.001 bis 175.000 Zu 2. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Zu 3. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	5.000,00 5
Zu 1. 175.001 bis 250.000 Zu 2. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Zu 3. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	7.500,00 6
Zu 1. >250.000 Zu 2. >50 Mio. EUR Zu 3. >50 Mio. EUR	Einwohner Gesamtleistung Verwaltungshaushalt	10.000,00 7

Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres. Der Beitrag ist regelmäßig zum Beginn eines Jahres fällig. Bei neu eingetretenen Mitgliedern sind die Beiträge innerhalb vier Wochen nach Beitritt fällig.

Wenn Verbände/Zweckverbände und denen angehörende Körperschaften/Gemeinden gleichzeitig Mitglieder sind, können besondere Bedingungen gelten. Neue Mitglieder können im ersten Jahr (12 Monate) einen um 50 % ermäßigten Beitrag entrichten.